

Allgemeine Geschäfts-, und Lieferbedingungen (AGB), Stand: 12/2006

Lieferungen, Bestellungen, Leistungen und Angebote unserer Firma erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht ausdrücklich nochmals vereinbart wird. Spätestens mit Entgegennahme von Leistungen oder Ware gelten diese Bedingungen als angenommen, Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies schriftlich unsererseits bestätigt wird.

- Angebot und Vertragsschluss**

Alle Angebote unserer Firma sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung unsererseits. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Angestellte unserer Firma sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- Preise**

Soweit nicht anders angegeben, hält sich unsere Firma, an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise, für den Zeitraum von 30 Tagen, ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Steuer. Zusatzlieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich, falls zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Werk Höhr-Grenzhausen. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- Liefer- und Leistungszeit**

Liefertermine oder Fristen, die unverbindlich oder verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen gemessene Frist, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tage, an dem die Firma verläßt oder aber wegen Versandmöglichkeit eingelagert wird. Hat sich der Kunde das Recht vorbehalten vor endgültiger Fertigung, der von ihm bestellten Ware zunächst Dekore, Fertigungsmuster, Klisches oder ähnliches zu überprüfen, so ist eine derartige Prüfungszeit nicht auf eine vereinbarte Lieferzeit anzurechnen. In diesem Fall ist der Ablauf der Lieferzeit gehemmt, vom Zeitpunkt der Absendung des Musters seitens der Firma an den Kunden und endet gegebenenfalls auch nach weiteren Abänderungswünschen des Kunden mit Eingang der endgültigen Erklärung des Kunden, das Muster wurde in der übersandten Form genehmigt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von Seiten unserer Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung oder ähnliches, auch dann wenn sie bei Lieferanten unserer Firma oder weiteren Unterprioritäten eintreten, hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die Firma, die Lieferung bzw. Leistung und die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrage zurück zu treten. Dauert eine solche Behinderung länger als 3 Monate ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils seinerseits vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma von ihrer Vertragsverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus Schadensersatzansprüche nicht herleiten. Sofern unsere Firma die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges. Insgesamt jedoch höchstens bis zu 20 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindestens grober Fahrlässigkeit seitens unserer Firma. Unsere Firma ist zu Teilleistungen oder Teilleistungen nach ihrer Wahl jederzeit berechtigt.
- Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtliche Forderungen aus Kontokorrent), die unsere Firma aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder in Zukunft bestehen, werden unserer Firma die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit die Sicherheit im Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unserer Firma. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für unsere Firma stets als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für sie. Erlischt das Mit- oder Alleineigentum unserer Firma durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Mit- oder Alleineigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig in Höhe des Rechnungswertes auf unsere Firma übergeht. Der Kunde verbleibt insofern das Mit- oder Alleineigentum unserer Firma unentgeltlich, an der die Firma Allein- oder Miteigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist, Verpfändungen oder Sicherungszubereinigungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund wie Ersatzforderungen gegenüber einem Versicherer oder auf unerlaubter Haftung bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an unsere Firma ab. Dies ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für Rechnungen des Kunden und in seinem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nicht nachkommt. Der Kunde ist verpflichtet bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware auf das Eigentum unserer Firma hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Firma berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfl. Rückgabe der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch unsere Firma liegt, soweit nicht das Abzahlungsgeschäft Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.
- Gefahrenübergang und Abnahme**

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager unserer Firma verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden unserer Firma unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so stehen unserer Firma die Rechte aus § 326 BGB zu. Sie ist aber auch berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag nur teilweise zurück zu treten und im übrigen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nach Zugang der Fertigstellungsanzeige entgegen oder ist ein Versand aufgrund von Umständen, die die Firma nicht zu vertreten hat unmöglich, dann ist diese berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Kunden entweder selbst auf Lager zu nehmen oder aber bei einem Spediteur ihrer Wahl und ohne Haftung für dessen Zuverlässigkeit einzulagern.
- Gewährleistung**

Unsere Firma gewährleistet, daß ihre Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate. Der Gewährleistung unterliegen nicht materialüblichen Gegebenheiten, wie sie aus der Fertigung von Glas, Keramik, Porzellan oder Zinn begründet sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, so entfällt jede Gewährleistung. Der Kunde hat unserer Firma Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Pflicht des Kunden zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch dann, wenn zuvor Muster übersandt worden sind. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der vorgenannten Fristen nicht entdeckt werden können sind unserer Firma unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Erweist sich eine Lieferung teilweise als mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des mangelhaften Teils der Lieferung Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl insofern Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen unsere Firma stehen nur dem Kunden selbst zu und sind nicht an Dritte abtretbar. Die voranstehenden Punkte enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden nach dem Willen der Parteien gegen das Risiko von Mangelfolge Schäden absichern soll.
- Zahlungen**

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen unserer Firma 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Zahlt der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung wird ein Skonto von 2 % gewährt. Unsere Firma ist nach Vereinbarung mit dem Kunden berechtigt Vorauszahlungen oder dem Arbeitsfortschritt entsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen. Auf die Voraus- oder Abschlagszahlung wird ein Skontonaachlaß von 2 % bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung gewährt. Unsere Firma ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist unsere Firma berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn unsere Firma über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck durch die bezogene Bank eingelöst wird. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt der vorherigen Vereinbarung. Diskontospesen gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel und Akzepte werden stets nur erfüllungshalber und nicht an Zahlung statt entgegengenommen, und zwar auch dann, wenn der ursprünglich übergebene Wechsel gegen Begebung eines Prolongationswechsels zurückgegeben wird. Bei Zahlung mittels Wechsel ist ein Skontoabzug ausgeschlossen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist unsere Firma berechtigt vom Zeitpunkt des Verzugs eintrittes ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Steuer zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, daß ein geringerer Verzugseschaden tatsächlich eingetreten ist. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere werden übergebene Schecks nicht eingelöst, oder fertige Zahlungen eingestellt, oder werden unserer Firma andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist unsere Firma berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Unsere Firma ist in diesem Falle auch berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen des Kunden einzustellen, sofern der Kunde nicht Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe des voraussichtlich vollen Auftragswerts einschließlich der gesetzlichen Steuer leistet. Gegenüber Ansprüchen unserer Firma ist der Kunde zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn insoweit Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Ansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Unsere Firma behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, vorzunehmen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- Muster- und Materialbestellung**

Fertigt unsere Firma im Auftrag des Kunden Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster, so hat der Kunde hierfür die übliche Vergütung zu zahlen, auch wenn ein Fertigungsauftrag nicht erteilt wird. Vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material gleich viel welcher Art ist an unsere Firma frei Haus zu liefern. Unsere Firma bestätigt den Eingang des Materials ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit, der als geliefert bezeichneten Menge oder Art.
- Mehr- oder Minderlieferungen**

Unsere Firma liefert im allgemeinen die volle bestellte Warenmenge. Der Kunde ist jedoch verpflichtet eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % abweichend vom bestellten Warenwert als Erfüllung anzuerkennen. Die Vergütung ist entsprechend auszugleichen.
- Betriebskenn-Nummern und Firmentext**

Unsere Firma behält sich das Recht vor ihren Firmentext, das Firmenzeichen, Logo usw. oder Ihre Betriebskenn-Nr. nach Maßgabe handelsüblicher Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.
- Urheberrecht**

Dem Kunden obliegt eigenverantwortlich die Prüfung des Rechts zur Vervielfältigung aller gegebenen Vorlagen. Unsere Firma übernimmt in diesem Fall keine Haftung, falls sich herausstellen sollte, daß durch die Kundenwünsche oder nach Vorlage gelieferter Waren Patent, Urheber oder Warenzeichen Rechte Dritter verletzt werden. Werden Waren von unserer Firma aufgrund von Zeichnungen, Modellen und Spezifikationen des Kunden hergestellt, so stellt dieser unsere Firma von allen Ansprüchen Dritter, aus der Verletzung von Patent, Urheber oder Warenzeichenrechten frei. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen oder Mustern, Filmen und ähnlichem verbleibt bei unserer Firma vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen schriftlichen Regelung. Nachdruck oder Vervielfältigung, gleichgültig in welchem Verfahren, aus derjenigen Lieferung, die nicht Gegenstand eines eigenen Urheberrechts oder eines anderen gewerblich geschützten Rechts unserer Firma sind ohne ausdrücklich schriftlich erteilte Genehmigung unserer Firma nicht zulässig. Druckplatten, Lithographien, Papiervorlagen, Negative und Diapositive auf Film oder Glas, Mattern, Stanzen und Werkzeuge, Formen, Einrichtungen und dergleichen, verbleiben auch dann Eigentum unserer Firma, auch wenn sie dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Unsere Firma ist nicht verpflichtet Duplikate von Lithographien oder Kopien von Kopiervorlagen an den Kunden auszuliefern. Für die Aufbewahrung von Kunden überlassener Druckstücke, Manuskripte, Vorlagen usw. sowie andere Gegenstände, die nicht binnen eines Monats nach Erledigung eines Auftrages vom Kunden zurückgefordert werden, wird nur eigenübliche Sorgfalt geschuldet.
- Versicherung**

Sollten an unsere Firma gegebene Materialien oder auf dem Firmengelände lagernde Ware gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder eine andere Gefahr versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.
- Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die unserer Firma im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen, nicht als vertraulich.
- Haftungsbeschränkung**

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen unsere Firma selbst, als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.
- Mündliche und telefonische Abreden**

Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung. Telefonisch übermittelte Daten und Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit übermittelt.
- Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Höhr-Grenzhausen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Falle ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.